

# SMART METERING: MEHR ALS EIN DIGITALER ZÄHLER ZUHAUSE

Im Zuge der Umstrukturierung des Energiesystems hin zu mehr erneuerbaren Energien sind die Anforderungen an einen effizienten Netzbetrieb gestiegen. Im Jahr 2016 wurde deshalb das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), als Ausfluss des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, verabschiedet. Ziel des Gesetzgebers ist der Rollout intelligenter bzw. moderner Messeinrichtungen, um eine zeitgemäße Infrastruktur etablieren zu können. Von Anfang 2020 bis 2032 wird bei allen privaten und gewerblichen Energiekunden eine moderne Messeinrichtung, also ein **digitaler Stromzähler** eingebaut. Diese Zähler zeigen Elektrizitätsverbrauch und Nutzungszeit über ein digitales Display an. Die erfassten Daten bleiben in dem Stromzähler und werden nicht digital an andere Stellen übertragen. Die Stromablesung erfolgt nach wie vor vor Ort und nicht per Fernablesung.

## VOM DIGITALEN ZÄHLER ZUM SMART METER

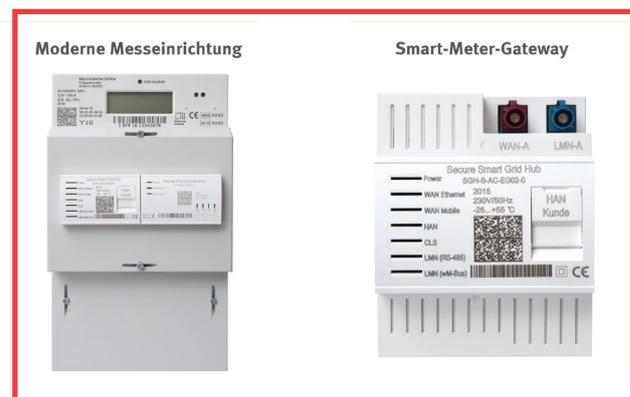
Wird dieser digitale Zähler um ein Kommunikations-Modul ergänzt, das sogenannte Smart-Meter-Gateway, spricht man von einem intelligentem Messsystem, dem Smart Meter. Dieser versendet und empfängt Daten digital über das Internet. So werden zum Beispiel Verbrauchsdaten an den Energielieferanten und den Netzbetreiber versandt.

## DAS INTELLIGENTE MESSSYSTEM

Alle privaten Haushalte müssen auf digitale Zähler von dem grundzuständigen Messstellenbetreiber umgerüstet werden - das ist in der Regel der jeweilige Netzbetreiber. Jedoch nur für größere Stromverbraucher bzw. -erzeuger besteht eine Verpflichtung des Messstellenbetreibers für den Einbau von Smart Metern, weil sie einen stärkeren Einfluss auf das Stromnetz haben. So besteht eine Verpflichtung für Haushalte mit einem hohen Stromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr, für Strom erzeugende Anlagen z. B. Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mehr als 7 Kilowatt (kW) sowie für Haushalte mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, z. B. einer Wärmepumpe oder einer Nachtspeicherheizung.

### VORTEILE UND NUTZEN

Die Smart-Meter Technologie soll Erzeugung und Verbrauch des Stroms aufeinander abstimmen. Mithilfe von variablen Stromtarifen sollen Smart Meter registrieren, wann die Stromerzeugung und somit die Einspeisung von Strom in das Netz preislich sinnvoll ist, so z.B. beim Betreiben einer Solaranlage (Prosumer), und wann die Entnahme von Energie in Abhängigkeit von der Netzaus-



lastung kostengünstig sein kann. Bisher gibt es jedoch nur sehr wenige variable Stromtarife auf dem Markt. Darüber hinaus bedarf es smarter Haushaltsgeräte, damit variable Tarife sinnvoll eingesetzt werden können. Smart Meter Technologie soll außerdem eine punktgenaue Ablesung der Verbrauchswerte ermöglichen, wodurch der Stromkunde sein eigenes Stromverhalten nachvollziehen und sein Stromnutzungsverhalten anpassen kann. Unerwartete Nachzahlungen beim Strom sind dann passé.

### KOSTEN

Mit den neuen Stromzählern kommen unter Umständen höhere Kosten auf Nutzende zu, für die es gesetzliche Obergrenzen für die Messstellenbetreiber gibt. Moderne Messeinrichtungen kosten 20 Euro pro Jahr, wobei die Kosten verbrauchsunabhängig abgerechnet werden. Die Preisobergrenze gilt nicht, wenn Nutzende den Einbau eines Smart Meters freiwillig verlangen. Sofern sich der Messstellenbetreiber über den Pflichteinbau hinaus dafür entscheidet intelligente Messsysteme auch bei niedrigeren Jahresverbrauchsgruppen einzusetzen (optionaler Einbau), sind die Kosten hierfür je nach Jahresverbrauch gestaffelt.

verbraucherzentrale

Sachsen

## JÄHRLICHE PREISOBERGRENZEN FÜR SMART METER

Stromkunde mit Stromverbrauch	Preisobergrenze (brutto)
bis einschließlich 2.000 kWh/Jahr	23 Euro / Jahr
2.000 bis 3.000 kWh/Jahr	30 Euro / Jahr
3.000 bis 4.000 kWh/Jahr	40 Euro / Jahr
4.000 bis 6.000 kWh/Jahr	60 Euro / Jahr
6.000 bis 10.000 kWh/Jahr	100 Euro / Jahr
10.000 bis 20.000 kWh/Jahr	130 Euro / Jahr
PV-Neuanlage oder anderer Strom erzeugende Neuanlage, Nennleistung über 1 bis einschließlich 7 kW	60 Euro / Jahr
PV-Anlage oder andere Strom erzeugende Anlage, Nennleistung über 7 bis einschließlich 15 kW	100 Euro / Jahr
Wärmepumpe, Nachtspeicher o.a. steuerbare Verbrauchseinrichtung	100 Euro / Jahr

## FORDERUNGEN DER VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN

Damit die Digitalisierung der Stromversorgung und -abrechnung für Verbraucher\*innen transparent und vorteilhaft wirkt, sind weitere Rahmenbedingungen notwendig.

**Hinweispflichten des Anbieters:** Kund\*innen müssen bereits bei Abschluss eines neuen Energieliefervertrages verständlich darauf hingewiesen werden, ob für den Messstellenbetrieb zusätzliche Kosten direkt über den zuständigen Messstellenbetreiber, über einen dritten Anbieter oder über den Energielieferanten abgerechnet werden.

**Transparenz und standardisierte Informationen auf Vergleichsportalen:** Vergleichsportale sollen zu einer transparenten Darstellung von wesentlichen Informationen verpflichtet werden. Damit den Verbraucher\*innen tatsächlich ein Vergleich der verschiedenen Angebote gelingen kann, muss ersichtlich werden, ob die Betriebskosten für den digitalen / smarten Zähler über die Abrechnung des Energieanbieters umgelegt werden oder die Kosten gesondert über den Messstellenbetreiber berechnet werden.

**Keine Doppelzahlungen & Sonderkündigungsrecht:** Werden die Betriebskosten des Zählers nicht auf die reguläre Energieabrechnung umgelegt, weil die Messstelle (Zähler) von einem dritten Anbieter entgeltlich betrieben wird, muss sich der bisherige Tarifpreis reduzieren. Andernfalls führt dies zu einer Doppelzahlung bzw. zu einer immanenten Preiserhöhung. In diesem Fall muss Verbraucher\*innen aufgrund der Leistungs- und Preisänderung ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden.

**Keine finanzielle Benachteiligung im Zuge der Energiewende:** Zusatzkosten, wie beispielsweise die jährlichen Betriebskosten für Smart Meter oder Umbaukosten von Hauseigentümern für neue Zählerschränke müssen an anderer Stelle kompensierbar sein. Beispielsweise könnte die Umstellung auf Energiespargeräte durch Kommunen oder Anbieter in Form von Gutschriften auf der Stromrechnung oder Zuschüsse unterstützt werden. Eingesparte Kosten durch eine bessere Netzauslastung oder aufgrund digitaler Ablesungen müssen an Verbraucher\*innen weitergegeben werden.

### Widerspruchsrecht beim Einbau von Smart Metern

Die Entscheidung zum Einbau intelligenter Messsysteme überlässt der Gesetzgeber den Netzbetreibern. Für Verbraucher\*innen ist der Einbau von Smart Metern verpflichtend, wenn sich der Betreiber dafür entscheidet. Da es sich bei Smart Metern um intelligente Messsysteme handelt, die in der Lage sind sensible Daten mit dem Netzanbieter und dem Energielieferanten auszutauschen, sollte jedoch Verbraucher\*innen die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Einbau von Smart Metern widersprechen zu können, wenn es sich nicht um einen Pflichteinbau handelt. Insofern muss hier eine gesetzliche Anpassung erfolgen.